



## Tarifinfo

### zur Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)

Die Jahressonderzahlung 2006 ist in § 21 TVÜ-Länder und § 20 TV-L geregelt.

Danach ist zwischen drei Gruppen der Beschäftigten zu unterscheiden:

1. Beschäftigte, die der tariflichen Nachwirkung unterliegen; das sind diejenigen, deren Arbeitsverhältnis bereits am 30. Juni 2003 bestanden hat.

Für die Höhe der Jahressonderzahlung dieser Beschäftigten gelten nach § 20 Absatz 2 Satz 1 TV-L folgende Bemessungssätze:

- E 1 bis E 8 95 v. H.
- E 9 bis E 11 80 v. H.
- E 12 bis E 13 50 v. H.
- E 14 bis E 15 35 v. H.

Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung bildet im Saarland grundsätzlich die Urlaubsvergütung bzw. der Urlaubslohn, die bzw. der im Monat September 2006 zugestanden hätte.

2. Beschäftigte, die am 31. Oktober 2006 im Arbeitsverhältnis stehen und nicht der tariflichen Nachwirkung unterliegen.

Da mit diesen Beschäftigten abweichende Vereinbarungen zum Weihnachts- und Urlaubsgeld getroffen wurden, richtet sich der Anspruch nach den am 19. Mai 2006 geltenden Bestimmungen des Saarländischen Sonderzahlungsgesetzes.

3. Beschäftigte, die nach dem 31. Oktober 2006 eingestellt wurden. Ein Zuwendungsanspruch für diesen Personenkreis besteht nur unter bestimmten Bedingungen und in der gleichen Höhe wie für die unter Nr. 2 aufgeführten Beschäftigten.

Die Auszahlung der Jahressonderzahlung erfolgt zusammen mit dem Gehalt für November 2006.

Rückfragen bitte richten an unsere Tariffachleute: Michael Andrae (Tel.: 0681 962 1530) oder Karl Recktenwald (Tel.: - 1531)!

Der Landesvorstand